



Amt für Mobilität und Tiefbau

20.04.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (2021 - 2026) der Stadt Münster

Beratungsfolge

11.05.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.05.2021	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.05.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
19.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
19.05.2021	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Münster (Anlage) wird beschlossen.
2. Zur Umsetzung der 7. Fortschreibung des ABKs entstehen im Amt 66 zusätzliche Stellenbedarfe im Umfang von zunächst zwei VZÄ. Diese Stellenbedarfe sind für das nächste Stellenplanverfahren 2022 vorzumerken. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zukünftig weitere Stellenbedarfe zur notwendigen Umsetzung des ABKs im Abwasserbereich und begleitend im Verkehrs- und Straßenbereich erforderlich werden.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Bewältigung dieser Pflichtaufgaben im Geltungsbereich der 7. Fortschreibung von 2021 – 2026 entstehen Kosten in Höhe von rund 356 Mio. €.

Kosten für die Erschließung von Baugebieten (Wohnbau-, Gewerbe- und Industrie- sowie Sondergebiete) mittels städtebaulicher Verträge oder Erschließungsverträge sind in dieser Kostenzusammenstellung nicht berücksichtigt.

Zur Erfüllung der Ziele des ABKs und zur Umsetzung der Maßnahmen müssen die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplänen ab 2022 im Rahmen der Abwägung der gesetzlichen Verpflichtung und der Finanzierungsmöglichkeiten auf gesamtstädtischer Ebene veranschlagt werden.

Diese Kosten werden wie folgt finanziert:

- Entwässerungsgebühren (gesplittete Gebühr für Regen- und Schmutzwasser seit 1991, Starkverschmutzerzuschläge seit 1993)
- Entwässerungsbeiträge
- Landeszuwendungen im Rahmen von möglichen Förderprogrammen (aktuell: „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II, ResA II“)

### **Begründung:**

Nach den §§ 46 (6), 47 Landeswassergesetz (LWG) und § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Stadt Münster verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Das erste ABK wurde in Münster 1984 aufgestellt und in den Jahren 1990, 1995, 2000, 2004, 2009 und 2014 fortgeschrieben. Diese ABKs wurden in den zuständigen Ausschüssen beraten und vom Rat beschlossen.

Das ABK setzt sich aus einem Erläuterungsbericht, Listen über die unterschiedlichen Maßnahmenarten und Übersichtsplänen zusammen. Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser sind als eigenständiger Bestandteil (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK)) in das ABK zu integrieren.

Bei den im ABK aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um Pflichtaufgaben der Kommunen zur Erfüllung der nach §§ 46 LWG und 56 WHG zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht. Das ABK stellt für die Aufsichtsbehörden die Grundlage für die Erteilung von wasserrechtlichen Bescheiden dar. Es ist beispielsweise für die Genehmigung der entwässerungstechnischen Erschließung von Neubaugebieten zwingende Voraussetzung. Des Weiteren ist ein gültiges ABK Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW für den gesamten Abwasserbereich.

Mit dem Instrument der jährlichen Berichtspflicht hält das Land NRW den Umsetzungsgrad des ABKs nach. Die Erfüllung der pflichtigen Maßnahmen aus dem Bereich der Stadtentwässerung wird ebenfalls für die Festsetzung der Abwasserabgabe für das Regenwasser herangezogen. Die im ABK vorgesehenen Maßnahmen und deren Durchführung in der dargelegten zeitlichen Abfolge sind erforderlich, um die Rechtskonformität in Abwägung mit der finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Durch die wasserrechtlichen Verpflichtungen ist das ABK auch das zentrale Instrument der Maßnahmen- und Investitionsplanung im Abwasserbereich der Stadt Münster und stellt somit die Grundlage für die Aufstellung der Haushalts- und Investitionsplanung der Abwasserbeseitigung (Produktgruppe 1101) dar.

Dieses ABK wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde, dem Amt 67 als Untere Wasserbehörde, als Untere Landschaftsbehörde und als Koordinierungsstelle für Klima und Klimaanpassung sowie mit dem Amt 61 abgestimmt.

Es stellt die Grundlage für die Wohnbau-, Gewerbe- und Industriegebietsentwicklung dar und ist integraler Bestandteil der Umweltaktivitäten der Stadt Münster.

Folgende städtische Konzepte, Beschlüsse und Aktivitäten werden auch aufgrund der geänderten wasserrechtlichen Vorgaben aufgegriffen:

- Wasserversorgungskonzept für die Stadt Münster - Jahr 2018 -
- Fortschreibung des Baulandprogramms 2020 – 2030 (Vorlage: V/0104/2020)
- Global Nachhaltige Kommune in NRW (GNK) / Nachhaltigkeitsstrategie Münster Teil 1 - Teil 3

- Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster (Vorlagen: V/0141/ 2017 und V/0779/2019)

Darüber hinaus bildet es die Grundlage zum Aufbau des anlagenübergreifenden Erhaltungsmanagements in der städtischen Tiefbauinfrastruktur.

- Tiefbau Infrastruktur Management Münster „TIMM“ (Vorlagen: V/0613/2016 und V/0305/2020)

Die grundsätzlichen Ziele dieser 7. Fortschreibung stehen in der Kontinuität der Ziele der vorherigen Fortschreibungen und schärfen darüber hinaus die Anforderungen zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes und zu den Anpassungsmaßnahmen zur Klimaveränderung. Grundsätzlich basiert die Gesamtzielsetzung auf einer Optimierung vorhandener Potentiale, Ressourcen und Prozesse sowie der Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen, um den gesamten Bereich der Stadtentwässerung sowohl fachlich-qualitativ als auch wirtschaftlich optimal zu gestalten.

Konkret richtet sich diese Fortschreibung an den folgenden Kernzielen aus:

- **Minimierung der Einflüsse auf den natürlichen Wasserkreislauf**
- **Klimaangepasste, wassersensible Stadtentwicklung**
- **Umsetzung innovativer, passgenauer und wirtschaftlicher Lösungen**
- **Intensivierung der Kommunikation**

Die Investitionsschwerpunkte zur Umsetzung dieser Ziele basieren auf der Grundlage der wachsenden Stadt. Dementsprechend wurden zur Identifikation der Maßnahmen die zu erwartenden steigenden Bevölkerungszahlen und die daraus resultierenden zunehmenden Wassermengen, die Erhöhung der Verschmutzungsfrachten sowie der enorme Flächendruck zugrunde gelegt. Des Weiteren führen immer extremere Auswirkungen der Klimaveränderungen zu steigenden Anforderungen an die Entwässerungsanlagen. Die Schwerpunkte der Investitionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Verringerung der Stoffeinträge:

Zur wasserrechtlich geforderten Verringerung der Stoffeinträge in die Fließgewässer müssen erhebliche Investitionen sowohl in die Schmutzwasserreinigung (Kläranlagenausbau 4. Reinigungsstufe, Klärschlammverbrennung) als auch in die Reinigung des verschmutzten Regenwassers im Trenn- und Mischsystem aufgebracht werden.

#### Wachsende Stadt:

Für die wachsende Bevölkerung in Münster müssen die nach dem Wohnbaulandprogramm vorgesehenen entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlich sind die Reinigungskapazitäten auf den Kläranlagen entsprechend zu erweitern und für das verschmutzte Regenwasser neu zu bauen. Für bestehende Anlagen sind die vorhandenen Kapazitäten zu prüfen und ggf. zu erweitern und damit den steigenden Anforderungen anzupassen.

#### Klimaanpassungsmaßnahmen:

Zur Bewältigung der Folgen der Klimaveränderungen insbesondere durch das prognostizierte vermehrte Auftreten von Starkregenereignissen muss die Leistungsfähigkeit des Regenwasserkanalnetzes und der dazugehörigen Pumpwerke im Rahmen von Risikoanalysen ermittelt und im Bedarfsfall durch Neubau der Anlagen erhöht werden. Neben den vermehrten Starkregenereignissen werden außerdem öfter auftretende, extreme Hitze- und Trockenphasen erwartet. Um den Lebensraum Stadt auch vor dem Hintergrund des steigenden Flächen- und Nachverdichtungsdrucks bestmöglich an

diese Verhältnisse anzupassen, ist die weitere Entwicklung im Sinne einer wassersensiblen Stadtplanung unumgänglich. Regenwasser wird demnach nicht ausschließlich zur Beseitigung, sondern vielmehr für eine angepasste Bewirtschaftung vorgesehen, um beide Wetterextreme optimal ausgleichen zu können und damit Schadenspotentiale zu verringern und das Mikroklima zu verbessern. Diese Anforderungen zur Klimaanpassung stehen grundsätzlich im direkten Zusammenhang mit den Belangen der wachsenden Stadt (sh. vorheriger Punkt).

#### Bauliche und konstruktive Anlagensanierung:

Zur Sicherstellung einer einwandfreien, ständig betriebsbereiten Abwasserableitung und Abwasserreinigung und zur Vermeidung von Infiltrationen in das Grundwasser müssen fortlaufend bauliche Mängel an den Anlagen begutachtet und saniert werden. Bereits in der 6. Fortschreibung des ABKs von 2014 wurde auf die Notwendigkeit zur Steigerung der Erneuerungsrate der Kanalisation hingewiesen. Aufgrund der Bewältigung des Starkregenereignisses von 2014 und der Umsetzung des Wohnbaulandprogramms konnte jedoch nicht einmal diese „geringe“ Erneuerungsrate realisiert werden. Um den bereits eingetretenen Sanierungsstau nicht erheblich weiter zu vergrößern, stellen die in dieser Fortschreibung eingestellten Mittel hierfür das absolute Minimum dar. Mit ihnen ist es knapp möglich, die bereits bekannten schwersten und schweren Schäden an der Kanalisation zu sanieren. Nach dem Regelwerk ist hierfür maximal der kurzfristige Zeitraum vorgesehen.

Ein weiterer Sanierungsbedarf besteht darin, dass viele, hauptsächlich ältere Anlagen (Pumpwerke, Regenwasserbehandlungsanlagen) nicht mehr die aktuellen betrieblichen und konstruktiven Anforderungen erfüllen. Im Rahmen der behördlichen Anlagenüberwachung wurde verfügt, dass die Regenwasserbehandlungsanlage „Steinbreite“ in Albachten bis Ende 2023 erneuert werden muss und das für das Regenüberlaufbecken „Gartenstraße“ (Hauptpumpwerk) bis Ende 2024 der Bezirksregierung eine Planung für einen Neubau vorgelegt werden muss.

Diese zwangsläufigen und gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben führen insgesamt zu einer hohen Steigerungsrate der Investitionskosten im Vergleich zur vorherigen 6. Fortschreibung des ABKs. Darüber hinaus sind aufgrund der starken Nachfrage im Baugewerbe, der gestiegenen Anforderungen zum Arbeitsschutz für Straßenbaustellen (Technische Regeln für Arbeitsstätten, Straßenbaustellen (ASR 5.2)) und der stark gestiegenen Aufwendungen für die Kampfmittelbeseitigung die Kosten für Kanalisationsbaumaßnahmen seit 2014 um rund 40% gestiegen.

Diese Investitionen müssen zum großen Teil über die Entwässerungsgebühren finanziert werden. Nach einer überschläglichen Kalkulation müssen diese verglichen mit dem Jahr 2020 schrittweise bis 2026 um rund 33% erhöht werden. Hierin enthalten sind die bereits mit der Vorlage V/0093/2020 „Erweiterung und Sanierung der Hauptkläranlage“ ausgewiesenen Gebührenerhöhungen von rund 18%.

Die Abwassergebühr für einen durchschnittlichen 4. Personenhaushalt steigt demnach von jährlich ca. 515 € im Jahr 2020 auf 685 € in 2026. Ein durchschnittlicher 4-Personenhaushalt zahlt demnach zukünftig in 2026 rund 685 € jährlich. Betrachtet man alle NRW Gemeinden, so betragen diese Gebühren aktuell im Mittel rund 726 €. Im Vergleich der Großstädte in NRW wird Münster dann im Mittelfeld angeordnet sein, wenn man den Stand vom Jahr 2020 für die anderen Städte ansetzt. Da diese Städte aber die gleichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen umsetzen müssen (Kläranlagen 4. Reinigungsstufe, Regenwasserbehandlung, Klimaanpassungsmaßnahmen), werden sich deren Gebühren ebenfalls verändern.

Die stark ausgeweiteten Aufgaben sind mit der aktuellen Personalausstattung im Abwasserbereich (1101) nicht mehr zu bewältigen. Wenn diese Aufgaben nicht mehr vollumfänglich erledigt werden, führt dies zu erheblichen Auswirkungen auf die Rechtskonformität der Stadtentwässerung, die wasserrechtlichen Genehmigungen von Baugebieten, den Gewässerschutz und auf die Durchführung von Klimaanpassungsmaßnahmen.

Darüber hinaus wird für alle Regenwassernetze, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen eine Abwasserabgabe erhoben. Aktuell entsprechen 38 von rund 600 Regenwassernetzen in Bezug auf die Regenwasserbehandlung nicht diesen Anforderungen. Bis zum Bau

oder der Sanierung der Regenwasserbehandlungsanlagen wird für diese Netze eine Abwasserabgabe erhoben.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Schadensersatzansprüche im Sinne einer Amtspflichtverletzung fällig werden können, wenn Überflutungsschäden durch eine nicht ausreichend dimensionierte Regenwasserkanalisation auftreten.

Um die dringendsten gesetzlich verpflichtenden Aufgaben dennoch erfüllen zu können, sind für das Jahr 2022 zunächst folgende zwei Personalstellen notwendig:

Für die Vorbereitung der beiden herausragenden Bauprojekte „Abwasserdruckrohrleitungen für den Umschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Am Loddenbach und Geist“ und „Neubau des Regenüberlaufbeckens/ Hauptpumpwerk Gartenstraße“ muss ein gezieltes Messdatenmanagement einschließlich einer Datenanalyse aufgebaut und durchgeführt werden. Nur mit verlässlichen Ausgangsdaten lassen sich wirtschaftliche Lösungen für diese beiden Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 100 Mio. € finden und Fehlinvestitionen vermeiden. Die Kenntnisse und Erfahrungen aus diesen beiden Bauprojekten sollen genutzt werden, um darauf aufbauend ein Messdatenmanagement für die gesamte Stadtentwässerung zu konzipieren. Für dieses Aufgabenfeld ist eine zusätzliche Ingenieurstelle erforderlich.

Eine zweite Stelle ist notwendig, um die aufwendigen Planungsaufträge dieser beiden Projekte vorzubereiten, zu koordinieren, zu begleiten, abzurechnen und die Bauherrenfunktion wahrzunehmen. Aufgrund der sehr komplexen Aufgabenstellung müssen die Ingenieurleistungen zeitnah vergeben werden, um die Voraussetzungen für die Baulandentwicklung (Abwasserdruckrohrleitungen für Kläranlagen) und die behördlichen Anforderungen (RÜB Gartenstraße/ Hauptpumpwerk) zu erfüllen.

Diese Stellen sollten in den nächsten Stellenplan 2022 eingestellt werden.

In Verbindung mit der gesetzlich geforderten Berichtspflicht zur Umsetzung des ABKs wird die Verwaltung den Ausschuss jährlich über den Umsetzungsstand berichten und die daraus resultierenden rechtlichen, finanziellen und personellen Konsequenzen und Anforderungen darlegen.

i. V.

gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## **Anlage**

7. Fortschreibung ABK